

zirkstag zur Bestätigung vorzulegen, ihre Erfüllung zu organisieren und zu kontrollieren und den Räten der Kreise Direktiven für die Ausarbeitung ihrer Planvorschläge zu geben;

- d) den Schutz der gesellschaftlichen Ordnung und des sozialistischen Eigentums zu gewährleisten, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verteidigung der Republik zu stärken, bei der Durchführung seiner Aufgaben die demokratische Gesetzlichkeit zu wahren und die Rechte der Bürger zu schützen;
- e) die Arbeit der Räte der Kreise, Stadtkreise, Stadtbezirke und Gemeinden zu leiten und zu kontrollieren.

(2) Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen an den Sitzungen der Räte der Kreise und Stadtkreise und an Bürgermeisterbesprechungen in den Kreisen teilzunehmen.

Der Rat des Bezirkes hat mindestens einmal monatlich den Bericht über die Arbeit eines Rates des Kreises oder Stadtkreises in seiner Sitzung entgegenzunehmen und zu behandeln. Zu dieser Sitzung sind die Vorsitzenden aller oder einzelner Räte der Kreise und Stadtkreise hinzuzuziehen.

(3) Der Rat des Bezirkes wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit bei der Aufstellung der Pläne der zentralgeleiteten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen hinsichtlich

- a) der Erweiterung, Einschränkung, Errichtung und Stilllegung von zentralgeleiteten Betrieben;
- b) der Investitionen, wenn sie für den Bezirk von wesentlicher Bedeutung sind;